

Sitzungsvorlage

B 2021/101/4988 öffentliche Sitzungsvorlage

Federführung

Fachdienst Organisation

Auskunft erteilt Herr Jan-Frederik Mier Telefon 02522 / 72-343

E-Mail jan-frederik.mier@oelde.de

Digitalisierung der Personalakten

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Planung, Stadtentwicklung, Wohnen und Digitalisierung	Vorberatung	27.10.2021
Rat	Entscheidung	02.11.2021

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Planung, Stadtentwicklung, Wohnen und Digitalisierung empfiehlt dem Rat folgenden Beschluss:

Der Digitalisierung der Personalakten der Stadtverwaltung Oelde durch einen externen Scandienstleister wird zugestimmt.

Sachverhalt

Der Fachdienst Personal plant die Umstellung auf eine digitale Personalaktenführung. Im Rahmen des laufenden DMS-Projekts (DMS = Dokumentenmanagementsystem) sollen die vorhandenen Personalakten durch einen externen Scandienstleister eingescannt werden.

Hierfür ist die Zustimmung des Rates als oberster Dienstbehörde erforderlich.

Es ist vorgesehen, die Digitalisierung der Personalakten an einen externen Scandienstleister zu vergeben. Die Vergabe soll in Kürze erfolgen. Die Erfahrung anderer Kommunen zeigt, dass externe Scandienstleister die Verarbeitung im Vergleich zum Einscannen durch eigenes Personal deutlich effizienter und kostengünstiger gestalten.

Im Rahmen der Erbringung der Dienstleistung sind von den externen Scandienstleistern verschiedene Anforderungen zu erfüllen, z. B. die Nachweise zum Qualitätsmanagement nach DIN ISO 9000 ff., zur Konformität mit der technischen Richtlinie zum ersetzenden Scannen (TR-Resiscan), zu Referenzen und der Abschluss eines Vertrages zur Auftragsdatenverarbeitung im Rahmen des Datenschutzes.

Weiterhin wird der Datenschutzbeauftragte der Stadt Oelde in die Entscheidung eingebunden.

Für die Digitalisierung der Papierakten wird mit einem finanziellen Umfang von unter 10.000 € gerechnet. Entsprechende Haushaltsmittel stehen beim Produkt 01.08.01, Sachkonto 5291001 – Sonstige Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen – zur Verfügung.

Das LBG NRW regelt die Führung von Personalakten. Über § 18 Abs. 5 Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW) gelten die Regelungen auch für tariflich Beschäftigte. § 91 a Landesbeamtengesetz NRW eröffnet die Möglichkeit, Personalaktendaten auch außerhalb des öffentlichen Dienstes zu verarbeiten (einscannen zu lassen). Eine solche Verarbeitung liegt bei der Digitalisierung des Altbestandes vor und bedarf der Zustimmung der obersten Dienstbehörde, im Fall der Stadt Oelde demzufolge des Rates.